

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0122/2016/BV

Datum:
23.03.2016

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Satzung über die Benutzung von
Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg
und Bedingungen für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	12.04.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	28.04.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 1. Die Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg (Anlage 01) wird beschlossen.*
- 2. Die Bedingungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg (Anlage 02) werden beschlossen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die bisherige Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg soll durch überarbeitete Benutzungsbedingungen ersetzt werden. Diese Benutzungsbedingungen sollen –wie bisher- den privatrechtlichen Betreuungsverträgen zu Grunde gelegt werden. Außerdem soll der Zugang zur öffentlichen Einrichtung durch eine Satzung geregelt werden. Die Satzung enthält außerdem Regelungen, die den gemeinnützigen Status der Einrichtungen formal auf eine sichere Basis stellen, die eine steuerbegünstigte Behandlung von Zuwendungen Dritter dauerhaft gewährleistet.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Die Stadt Heidelberg betreibt im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips derzeit 23 Kindertageseinrichtungen, die eine öffentliche Einrichtung sind. Bisher lag die Widmung nur durch den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss für den Betrieb der Einrichtungen vor. Mit der Satzung soll nun die formelle Widmung erfolgen.

Der Zugang zur öffentlichen Einrichtung richtet sich grundsätzlich nach öffentlichem Recht, während der Betrieb sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich ausgestaltet werden kann. Schon bisher war das Benutzungsverhältnis privatrechtlich geregelt und den Betreuungsverhältnissen wurden Benutzungsbedingungen zugrunde gelegt (Benutzungsordnung „Das Kleingedruckte“, vergleiche 0043/2008/BV).

Steuerlich betrachtet wurden die Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg bisher als gemeinnützig geführte Betriebe gewerblicher Art bewertet. Die Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen war bisher jedoch nicht in einer Satzung geregelt.

2. Erforderliche Änderungen

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollen Widmung und Zugang zur öffentlichen Einrichtung nun durch eine Satzung geregelt werden. Durch die Satzung soll zudem der gemeinnützige Status der öffentlichen Einrichtung auf eine formal sichere Basis gestellt werden. Die bisherigen Benutzungsbedingungen („Benutzungsordnung“) wurden überarbeitet.

2.1. Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg

Das Finanzamt Heidelberg hat im Rahmen seiner im zweiten Quartal 2015 bei der Stadt Heidelberg durchgeführten Außenprüfung unter anderem bemängelt, dass für die gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich der Betriebe gewerblicher Art keine gesonderten Satzungsregelungen über die Gemeinnützigkeit erlassen sind. Bislang genügte als Nachweis für die gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche ein allgemeines Bestätigungsschreiben des Finanzamts Heidelberg aus dem Jahre 1998. Nunmehr sollen die betreffenden Einrichtungen der Stadt jeweils mit Satzungsregelungen ausgestattet werden, die den Anforderungen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des § 60 Abgabenordnung entsprechen. Zu diesem Zweck wird in die Satzung über die Kindertageseinrichtungen in Heidelberg eine entsprechende Regelung aufgenommen. Die Formulierungen wurden im Vorfeld mit der zuständigen Stelle beim Finanzamt abgestimmt. Die Regelung dient dazu, den gemeinnützigen Status der öffentlichen Einrichtung formal auf eine sichere Basis zu stellen, die eine steuerbegünstigte Behandlung von Zuwendungen Dritter dauerhaft gewährleistet.

Durch die Satzung (Anlage 01) werden die Kindertageseinrichtungen formell als öffentliche Einrichtung gewidmet.

Auch der Zugang sowie Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses werden geregelt. Ferner wird festgelegt, dass -wie bisher- das Benutzungsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet wird.

2.2. Bedingungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg

Die Benutzungsbedingungen (Anlage 02) sollen –wie die Benutzungsordnung bisher- die allgemeinen Vertragsbedingungen festlegen. Der Name „Benutzungsbedingungen“ wurde bewusst gewählt, um den privatrechtlichen Charakter der Betreuungsverträge zu unterstreichen.

Seit der letzten Anpassung der Benutzungsordnung im Jahr 2008 sind Änderungen rechtlicher Art eingetreten. In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass einige Regelungen der Benutzungsordnung zu Rechtsunsicherheiten und Missverständnissen führen können. Aus Gründen der Rechtsklarheit und im Hinblick auf eine bürgernahe, transparente Verwaltung werden einige Regelungen klarer formuliert oder der aktuellen Rechtslage angepasst. Dadurch wird auch der Verwaltung ein zuverlässiger rechtlicher Rahmen gegeben und den Personensorgeberechtigten werden schon bei Vertragsabschluss die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner klar aufgezeigt.

Im Vergleich zur bisherigen Benutzungsordnung enthalten die neuen Benutzungsbedingungen keine grundlegenden Änderungen. Es wurden vor allem die bisherigen Regelungen konkretisiert und die Datenschutzbestimmungen ausgeweitet und der aktuellen Rechtslage angepasst. Die Benutzungsbedingungen werden für neu abgeschlossene Verträge gelten, die die Betreuung von Kindern ab dem 01.09.2016 regeln. Für ältere Verträge gelten sie nur, wenn dies zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Heidelberg so vereinbart wird.

Die Vorlage tangiert nicht die Angebotsstruktur und die Höhe der Elternentgelte in den städtischen Kindertageseinrichtungen. Diese werden unabhängig durch Gemeinderatsbeschlüsse geregelt. Die vorliegenden „Bedingungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg“ und die „Rahmenkonzeption der städtischen Kindertageseinrichtungen“ bilden die Grundlage für die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in den Einrichtungen der Stadt Heidelberg.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung wurde über die geplanten Änderungen vorab informiert und äußerte keine Bedenken.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
DW 1	+	Familienfreundlichkeit Begründung: Schaffung von rechtsicheren Regelungen für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen.
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Feststellung der Gemeinnützigkeit ermöglicht die steuerbegünstigte Anerkennung von Zuwendungen Dritter.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg
02	Bedingungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg